

Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT die folgende Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO).

Die Fakultätsräte der Fakultäten I, II und III haben die RPSO in ihren jeweiligen Sitzungen am 26. Januar 2026 behandelt. Der Senat hat die RPSO am 09. Februar 2026, 09. März 2026 sowie im Umlaufverfahren vom 25. März 2026 beschlossen. Die Präsidentin der Hochschule hat sie am 31. März 2026 genehmigt.

Die RPSO wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angezeigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn | Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO)
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Nachteilsausgleich (neu)
- § 9 Lehrveranstaltungen (neu)
- § 10 Studienleistungen | Testate (neu)
- § 11 Prüfungsleistungen (neu)
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Durchführung von Prüfungen
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Leistungsbewertung | Protokoll
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfer | Beisitzer
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Nichtbestehen | Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Rechtsbehelfsbelehrung | Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement
- § 24 Aufbewahrungsfristen | Archivierung
- § 25 Inkrafttreten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Regelungen zum Ablauf des Studiums und der Prüfungen für alle an der Hochschule angebotenen grundständigen und Masterstudiengänge, einschließlich des Diplom-Studiengangs Kirchenmusik A.

Für weiterbildende Studienangebote und solche, die mit Zertifikat abschließen, gilt diese Ordnung nur dann und insoweit, als die entsprechenden Fachordnungen auf diese Ordnung verweisen.

(2) Die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge mit den jeweiligen Studienrichtungen und -fächern, insbesondere die im Einzelnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Modalitäten der jeweiligen Abschlussprüfung, werden in den diese Rahmenordnung ergänzenden studiengangspezifischen Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO), für den Studiengang Lehramt an Gymnasien darüber hinaus in der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) geregelt.

(3) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen an einer kooperierenden Bildungseinrichtung zu erbringen sind, gelten für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Leistungsnachweise die Studien- und Prüfungsbedingungen der jeweils anbietenden Bildungseinrichtung.

(4) Für Studiengänge, die die Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, sind gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, soweit nicht die anwendbaren Studien- und Prüfungsbedingungen in der die Kooperation regelnden Vereinbarung bestimmt sind. Sie kann die Geltung dieser Ordnung ganz oder teilweise vorsehen.

(5) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums I akademischer Grad

(1) In allen grundständigen Studiengängen sollen den Studierenden die für die zukünftigen Berufsfelder notwendigen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen, in künstlerischen Studienfächern insbesondere auch die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung, vermittelt werden. Die Bachelor-, Diplom- bzw. Erste Staatsprüfung, die sich aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Abschlussprüfung (schriftliche Arbeit oder Kombination aus künstlerischer Prüfung und schriftlicher Arbeit) zusammensetzt, führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) In den Masterstudiengängen sollen die Studierenden, die in einem grundständigen Studiengang und ggf. in der beruflichen Praxis erworbenen künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen sowie berufsfeldbezogenen Qualifikationen und Kompetenzen im gewählten Studienfach erweitern und vertiefen. Daneben ist eine weitere fachliche Schwerpunktsetzung auf Studiengangebene möglich.

Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Die FPSO für die Masterstudiengänge sollen bestimmen, ob es sich um konsekutive oder weiterbildende Masterstudiengänge handelt.

(3) Sind alle im jeweiligen Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, wird durch die Hochschule der jeweilige Studiengang- und studienfachspezifische Abschlussgrad verliehen, wie er sich aus der studiengangspezifischen FPSO ergibt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Studium an der Hochschule setzt eine form- und fristgerechte, vollständige Bewerbung gemäß der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Hochschule voraus.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach der ImmaO. Die Eignungsprüfungsordnung (EPO) sowie die jeweiligen FPSO können weitere, fachbezogene Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge, -richtungen und -fächer vorsehen.

(3) Bei Hochschul-, Studiengang- oder Studienfachwechslern ist die Nachholung der im Studienplan des gewählten Studiengangs und -fachs an der Hochschule erforderlichen und noch nicht erbrachten bzw. nicht anererkennungsfähigen Studien- und Prüfungsleistungen einzufordern und im Rahmen der Zulassung zur Bedingung zu machen.

§ 4

Studienbeginn | Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit ist auf Basis des § 52 ThürHG in der jeweiligen FPSO zu regeln. Nach Ablauf der Regelstudienzeit können kapazitär relevante Lehrveranstaltungen nur belegt werden, wenn sie im bisherigen Studienverlauf noch nicht erfolgreich absolviert wurden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag auch darüber hinaus die Verlängerung eines Unterrichtsanspruches genehmigen.

(3) Auf begründeten Antrag an die Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten (ASA) ist ein Teilzeitstudium möglich. In diesem Fall verschieben sich alle in dieser Ordnung sowie in den FPSO geregelten Fristen und Termine im Verhältnis zum Umfang des Teilzeitstudiums. Dies gilt in der Regel nicht für die Bearbeitungszeiten schriftlicher Arbeiten sowie für die Durchführungsfristen für die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung. Die Genehmigung der Anträge auf ein Teilzeitstudium erfolgt auf Basis eines mit dem zuständigen Institut erstellten, individuellen Studienverlaufs- und Prüfungsplans durch die Studierendenverwaltung.

Die FPSO können weitere fachspezifische Regelungen für das Teilzeitstudium vorsehen.

(4) Zeiten der Beurlaubung gemäß der ImmaO werden ebenso wie Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflege- oder Familienpflegezeiten entsprechend den gesetzlichen Regelungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Auf entsprechend begründeten, schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss sind daneben besondere Studienzeiten (wie Auslands- oder Sprachsemester, im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, aktive Mitarbeit in Hochschulgremien) in angemessenem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(5) Der Diversität der Studierenden und ihrer individuellen Begabungen und Potentiale ist durch die Ermöglichung flexibler Lernwege angemessen Rechnung zu tragen.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehreinheit, die in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zu einem Teilgebiet des Studienfachs, dem Selbststudium und den zugehörigen Prüfungen besteht.

Es erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Für das künstlerische Kernfach (Haupt-, Schwerpunktfach) in einem Bachelorstudiengang sind mindestens zwei Module verpflichtend.

(2) Die einzelnen Module werden von den jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheiten verantwortet, die einen Modulverantwortlichen bestimmen, der bei allen Entscheidungen zu Aufbau und Inhalten eines Moduls einzubeziehen ist. Den Modulverantwortlichen obliegen die Erarbeitung und Anpassung der Modulbeschreibung, die Absicherung der Modulveranstaltungen und -prüfungen sowie die modulbezogene Mitwirkung an der Studienfachberatung.

Modulverantwortliche können nur Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtungen sein, die im jeweiligen Studienfach zu selbstständiger Lehre befugt sind. Bei fachübergreifenden Modulen wird die Modulverantwortlichkeit durch den Ausschuss für Studium und Lehre (ASL) bestimmt.

(3) Jedem Modul ist eine Anzahl von ECTS–Leistungspunkten (Credit Points) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden (Workload) zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Ausarbeitung eigener Beiträge sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen bzw. Leistungserhebungen.

Ein Credit Point (CP) entspricht einem Workload von 30 Stunden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen. Pro Studienjahr können in der Regel 60 CP erworben werden.

(4) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer unbenoteten oder benoteten Modulprüfung, mindestens aber mit einem Testat zur Bestätigung der aktiven Teilnahme, ab. Eine Modulnote kann sich auch aus den Noten mehrerer Modulteilprüfungen zusammensetzen. Wahlmodule werden in der Regel nicht benotet.

(5) Die Modulbeschreibungen enthalten Einzelheiten zu

- angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten des Moduls,
- Lehr-, Lern-, Arbeits- und Prüfungsformen,
- Voraussetzungen zur Teilnahme (Benennen notwendiger Kenntnisse/Fähigkeiten/Fertigkeiten, Hinweise zur Vorbereitung),
- Voraussetzungen für die Vergabe von CP (Prüfungsart, -umfang, -dauer),
- der Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- dem Arbeitsaufwand,
- der Gewichtung der Modulteile für die Modulnote,
- der Modulverantwortlichkeit und
- der Dauer eines Moduls.

Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden.

(6) Alle Modulbeschreibungen eines Studienprogramms werden in einem Modulhandbuch aufgenommen.

Modulhandbücher sind auf Basis der formalen Rahmenvorgaben der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Kultusministerkonferenz (KMK), der Empfehlungen des Akkreditierungsrates, der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkVO) sowie der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG) zu entwickeln.

Darüber hinaus kann der ASL durch die Entwicklung und Anpassung von Rahmenmodellen fachübergreifende Vorgaben für den Aufbau, die Struktur und die Grundinhalte (Grundlagenfächer, Wahlbereiche) der einzelnen Studiengänge definieren.

(7) In den Modulhandbüchern ist festzulegen, ob die in der jeweiligen Studienrichtung bzw. in dem jeweiligen Studienfach angebotenen Module Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule sind sowie welche Vertiefungen/Orientierungen bzw. Profile gewählt werden können:

- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studienfachs verbindlich.
- Wahlpflichtmodule sind eine definierte Anzahl von Modulen, die aus einer größeren Auswahl an Modulen im Laufe des Studiums gewählt und absolviert werden müssen. Sie dienen der Ergänzung bzw. der Spezialisierung und Profilbildung der Studierenden.
- In Wahlmodulen können je nach Schwerpunktsetzung oder Neigung fachspezifische oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen belegt werden. Angebote des Wahlmoduls können kapazitären Beschränkungen unterliegen.

Lehrveranstaltungen, die bereits Teil eines Pflichtmoduls im gewählten Studienfach sind, können in einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht noch einmal belegt werden. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die vorrangig auf kontinuierlichen Kompetenzerwerb zur individuellen Qualifikation des Studierenden ausgerichtet sind (z. B. Ensembleunterricht).

(8) Module, die studienfachübergreifend angeboten werden, bedürfen vor Aufnahme in das entsprechende Studienprogramm eines Beschlusses der anbietenden Fakultät.

(9) Die Modulhandbücher sind nach formeller Abstimmung mit dem ASL von dem für das Studienfach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen und rechtzeitig vor dem Inkrafttreten auf der Internetseite der Hochschule bekannt zu machen.

(10) Soweit Kapazitätsbeschränkungen nicht entgegenstehen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Studiengänge, -richtungen oder -fächer absolviert und ggf. mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür erworbene CP können nicht im immatrikulierten Studiengang, aber im Transcript of Records berücksichtigt werden.

§ 6

Fachprüfungs- und studienordnungen (FPSO)

- (1) Die studiengangspezifischen FPSO regeln insbesondere
- Eingangsqualifikation und studienfachspezifische Zugangsvoraussetzungen,
 - Ziel des Studiums, den zu erwerbenden akademischen Grad,
 - Qualifikationsziele und Aufbau des jeweiligen Studiengangs,
 - die Regelstudienzeit und
 - die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, ggf. inkl. praktischer

Anteile/Praxissemester, sowie die Zulassung, die Form, den Umfang und die Bearbeitungsdauer der Abschlussprüfung.

(2) Die in einem Studienfach nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen werden zusammenfassend in Studienverlaufs- und Prüfungsplänen (SVPP) dargestellt, die Teil der studiengangspezifischen FPSO sind. Sie enthalten die Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die CP und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben.

(3) Die Erarbeitung der studiengangspezifischen FPSO sowie der SVPP durch die Institute hat auf Basis dieser Rahmenordnung, unter Beachtung der Vorgaben nach § 5 Abs. 6 S. 2 und 3 und in enger formaler Abstimmung mit dem ASL, insbesondere mit dem Unterausschuss Studienplanung (UAS), zu erfolgen, wobei die Studiengangleiter und die Prodekane als Mittler und Kommunikatoren zwischen den Fakultäten und dem ASL bzw. dem UAS fungieren.

Dies gilt auch für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Fakultäten beschließen nach Maßgabe von § 5 Abs. 8 über die SVPP der ihnen zugeordneten Studienfächer sowie über die jeweiligen studiengangspezifischen FPSO. Soweit eine FPSO fakultätsübergreifende Geltungswirkung für mehrere Studienfächer besitzt, beschließt darüber der Senat auf Basis der Zustimmung durch die betroffenen Fakultäten.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen und insbesondere Hilfestellung bei der Entscheidung über die Kombination von Wahlpflichtmodulen sowie über andere fachliche Auswahlentscheidungen geben. Für die Studienfachberatung verantwortlich sind die fachlich zuständigen Hochschullehrer, der jeweilige Institutsdirektor, der Modulverantwortliche und der zuständige Studiengangleiter. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der allgemeinen, überfachlichen Studienberatung durch die ASA sowie ggf. des International Office und darüber hinaus eine mögliche Tandemberatung gemeinsam mit den Fachbereichen bleibt hiervon unberührt.

(2) Alle Studierenden haben Anspruch auf eine regelmäßige Studienfachberatung. Die Institute haben reguläre Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer Studienfachberatung zu schaffen und diese hochschulüblich bekannt zu machen. Auch die FPSO können konkrete Angebote zur Studienfachberatung vorsehen.

(3) Jede Studienfachberatung mit prüfungsrechtlicher Relevanz ist schriftlich zu dokumentieren. Die ASA erhält eine Kopie zum Verbleib in der Studienakte des Studierenden.

(4) Eine Studienfachberatung soll insbesondere zum Ende des zweiten Semesters, vor der Wahl eines Schwerpunkts bzw. einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Profils, vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt, vor dem ersten Prüfungszeitraum, vor einer Beurlaubung sowie nach einem Hochschulwechsel, im Zusammenhang mit der Konzeption des Abschlussprojekts/der Abschlussarbeit sowie bei individuellen Problemen erfolgen.

Eine Studienfachberatung ist durchzuführen, wenn eine Prüfung als Freiversuch nach § 12 Abs. 3 abgelegt werden soll und wenn die in dieser Ordnung und in den FPSO geregelten Sollfristen für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen überschritten werden.

(5) Bei Teilzeitstudierenden soll nach der Hälfte der vereinbarten Studienzeit eine Studienfachberatung stattfinden, die der Feststellung des Studienfortschritts und ggf. einer Anpassung des festgelegten Zeitplans dient.

§ 8

Nachteilsausgleich

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss auf entsprechenden Antrag zu gestatten, die Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu erbringen. Der Nachteilsausgleich darf der beantragenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen.

(2) In dem Antrag sind die jeweiligen Prüfungen oder Prüfungsformen, für die der Nachteilsausgleich gelten soll, entsprechend zu benennen. Der Nachweis der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich ist in der Regel durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests oder eines sonstigen fachlichen Gutachtens zu erbringen. Das Attest bzw. Gutachten sollte Angaben zu den Funktionseinschränkungen und der Dauer der Erkrankung, die auf gravierende Abweichungen von der regulären Prüfungsfähigkeit schließen lassen, enthalten. Es kann darüber hinaus auch Aussagen über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs beinhalten.

(3) Ein bewilligter Nachteilsausgleich tritt mit dem Bescheid des Prüfungsausschusses in Kraft. Um eine Berücksichtigung für den Prüfungszeitraum des jeweils laufenden Semesters zu gewährleisten, soll der Antrag möglichst frühzeitig, in der Regel aber spätestens bis zum zweiten regulären Sitzungstermin des Prüfungsausschusses, gestellt werden.

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Der Kompetenzerwerb im Rahmen von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Regel in folgenden Lehr- und Lernformen:

- Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Vermittlung berufsfeldbezogener künstlerischer Kompetenzen.
- Der Kleingruppenunterricht (E+x) in der Regel mit zwei bis vier Studierenden und der Gruppenunterricht (G) mit in der Regel mindestens 5 Studierenden dient der Vermittlung berufsfeldbezogener künstlerischer, künstlerisch-praktischer, künstlerisch-pädagogischer und/oder musiktheoretischer Kompetenzen.
- In Lehrveranstaltungen in Form von größeren und kleineren künstlerischen Ensembles (EN), die in Größe und Stil variieren, werden künstlerische Kompetenzen in der Interaktion mit anderen Künstlern sowie in der gemeinsamen Erarbeitung und Aufführung eines musikalischen Werks vermittelt. Sie werden insbesondere in den Formen Chor, Orchester, Band und Kammermusik angeboten.
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine regelmäßige Vor- sowie vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.

- Im Seminar (S) wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Beiträgen, Referaten und/oder Hausarbeiten erwartet. Im künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt- oder Kompaktseminar werden im Rahmen künstlerischer Projekte künstlerisch-praktische und wissenschaftliche Fähigkeiten verknüpft und vertieft.
- Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung propädeutischen Charakters oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen inhaltlich ergänzend angeboten wird.
- Das Kolloquium (KOL) ist eine freiere Veranstaltungsform, die in der Regel von den Lehrenden des Instituts angeboten wird. Im Kolloquium werden künstlerische Entwicklungs- bzw. wissenschaftliche Forschungsvorhaben und -ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
- Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften, die von Tutoren betreut werden.
- Die wahlweise belegbaren Exkursionen (EX) dienen dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven und Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- Im Praktikum (Pr) sollen mögliche Berufsfelder kennengelernt werden.
- Projekte (Proj) dienen der Konzeption, Durchführung und Reflexion eines künstlerischen oder pädagogischen Vorhabens oder einer wissenschaftlichen Untersuchung. Sie fördern selbstständiges Arbeiten, methodisches Vorgehen und die Fähigkeit, komplexe Aufgaben über einen längeren Zeitraum zu strukturieren. Der inhaltliche Fokus steht in direktem Bezug zur individuellen künstlerischen Entwicklung oder zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem spezifischen Thema.
- Im Selbststudium sind die im Rahmen der vorstehenden Veranstaltungsformen des Präsenzstudiums vermittelten Inhalte und Aktivitäten vor- und nachzubereiten, zu reflektieren sowie selbstständig und eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten.

(3) Die Anmeldung zu und Abmeldung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der von der Hochschule bekanntgegebenen Form sowie zu den festgelegten Fristen.

(4) Eine Anwesenheit der Studierenden in den angebotenen Lehrveranstaltungen kann nur dort eingefordert werden, wo sie zum Erreichen der in den Modulbeschreibungen formulierten Ziele geeignet, erforderlich und angemessen ist und der Lernerfolg aus der Natur der Sache heraus nur bei Anwesenheit erzielt werden kann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

- die zu erwerbenden Kompetenzen eine synchrone Interaktion der Teilnehmenden untereinander und/oder mit dem/den Lehrenden erfordern (z. B. Ensemblespiel) oder
- Ziel der Lehrveranstaltung der Erwerb von Werthaltungen und Einstellungen durch den reflektierenden Diskurs ist, der durch Feedback und persönliche Reflexion gestaltet wird oder
- die Lehrinhalte so speziell oder aktuell oder nur mit dem aufwändigen Einsatz bestimmter Materialien vermittelbar sind, dass ein alternativer Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und/oder Wissen unmöglich ist.

Die Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung ist in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Sie bedarf zuvor einer entsprechenden Begründung und der Genehmigung durch das für das Modul zuständige Gremium.

(5) Eine Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an in der Regel mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen. Lehrende sind verpflichtet die Anwesenheit in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Bei Nichterfüllung der Teilnahmequote kann der Studierende von der jeweiligen Prüfung nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen bzw. ihm das Testat nach § 10 Abs. 2 versagt werden. In Lehrveranstaltungen, in denen die Interaktion zwischen den Teilnehmern essenziell für den Kompetenzerwerb auch der anderen Studierenden ist, kann darüber hinaus bestimmt werden, dass mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen zu einer Versagung der Prüfung bzw. des Testats führen kann.

§ 10 Studienleistungen I Testate

(1) Studienleistungen bilden die erworbenen Kompetenzen der Studierenden ab und werden durch Testatvergabe und die Vergabe der entsprechenden CP bestätigt.

(2) Ein Testat wird in der Regel erteilt, wenn eine aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann neben der Erfüllung einer Teilnahmequote nach § 9 Abs. 5 auch aufgrund von Leistungserhebungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringen sind, erfolgen. Leistungserhebungen können beispielsweise in Form von Referaten, Vorspielen, schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Protokollen und Moderationen erfolgen und müssen unter den im Modulhandbuch und in den SVPP des jeweiligen Studienfachs benannten Mindestanforderungen der jeweiligen Prüfungsform bleiben.

Die Voraussetzungen zur Testatvergabe bezüglich der Studienleistung und/oder einer eventuellen Anwesenheitspflicht nach § 9 Abs. 4 sind von der Lehrperson vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form zu kommunizieren oder spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

Studienleistungen sind unmittelbar nach Ende der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch im Folgesemester (bis zum 30.11. bzw. 31.05.), zu testieren.

(3) Werden Testate nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit erbracht und hat der Studierende das Versäumnis zu vertreten, gelten diese als nicht erbracht. Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Ablauf des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit können nicht erbrachte Studienleistungen auf begründeten Antrag innerhalb zwei weiterer Semester nachgeholt werden. In diesem Fall sind von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen Bedingungen zu definieren, in welcher Form die Erbringung der Studienleistung zu erfolgen hat, wobei kapazitäts Beschränkungen zu berücksichtigen sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Studienleistungen bis zum Ablauf der zwei weiteren Semester nicht erbracht, gelten diese als endgültig nicht erbracht und der Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) Module können mit benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen. Die Benotung richtet sich nach § 15. Als Prüfungsleistungen gelten alle im Studienverlauf abzulegenden Prüfungen. Für die Abschlussprüfung gelten darüber hinaus die Bestimmungen des § 14. Die CP werden auf Grundlage bestandener Prüfungsleistungen vergeben.

(2) Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen, die vorzugsweise in Form einer Modulprüfung nachzuweisen sind. Eine Modulprüfung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele des gesamten Moduls erreicht haben. Prüfungen auf Lehrveranstaltungsebene können als Modulteilprüfung vorgesehen werden, wenn dies im Rahmen der Prüfungskonzeption didaktisch sinnvoll begründet ist. Eine Modul(teil)prüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Modul(teil)prüfungen sind studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen in folgenden Formen abzulegen:

- In künstlerisch-praktischen Prüfungen (kpP) sollen die Studierenden musikalisches und technisches Können, Interpretations- und ggf. Improvisationsfähigkeiten, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden sowie umfassende Kenntnisse der Literatur nachweisen und im Hinblick auf die spätere Berufspraxis zeigen, dass sie selbstständig künstlerisch arbeiten können.
- In praktischen Prüfungen (pP) zeigen die Studierenden, dass sie (unterrichts-)praktische Aufgabenstellungen (Unterrichts- oder Probensituationen, Moderationen etc.) selbstständig umsetzen können. Für Lehr- oder Chorproben bedeutet dies beispielsweise, dass sie in der Lage sind, nach didaktischer Analyse einen Stundenverlaufsplan zu erstellen, dem eine methodische Strukturierung der Lehr- und Lernprozesse zu Grunde liegt. Sie sind in der Lage, diese Unterrichtsstunde/Probe durchzuführen und diese ggf. in einem anschließenden Prüfungsgespräch kritisch zu reflektieren.
- Mit eigenen Kompositionen (Komp) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein oder mehrere neue musikalische Werke zu erstellen. Diese werden ggf. von ihnen selbstständig in einer künstlerischen Präsentation professionell und überzeugend umgesetzt und/oder kritisch reflektiert.
- Mit Arrangements (A) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein gegebenes Musikstück in eine bestimmte Ausführungsgestalt umzusetzen und ggf. zu präsentieren und/oder kritisch zu reflektieren.
- In mündlichen Prüfungen (mP) sollen die Studierende nachweisen, dass sie erworbene Wissensbestände wiedergeben können, die Zusammenhänge erkennen und erläutern können sowie spezielle Fragestellungen kritisch zu reflektieren und einzuordnen vermögen.
- In Referaten (R) sollen die Studierenden in einem mündlichen Vortrag zu einem bestimmten Thema zeigen, dass sie erworbenes Wissen wiederholen und erläutern sowie Zusammenhänge erkennen, einordnen und darstellen können. Zusätzlich kann eine schriftliche Ausarbeitung gemäß den fachlichen Standards zum Thema des Vortrags vorgesehen werden.
- In Klausuren (K) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden ihrer Fächer bearbeiten und geeignete Lösungswege für Fachprobleme finden können. Es soll festgestellt werden, ob die Studierenden ein breites Grundlagenwissen wiedergeben und erläutern können.

- In Hausarbeiten (HA) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards und wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form darzustellen. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten.
- Mit der schriftlichen Ausarbeitung (sA) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, dieselben Kompetenzen in kurzer schriftlicher Form darzustellen.
- Mit dem Poster (Pos) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, thematisch eingegrenzte künstlerische, pädagogische und/oder wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und seine Ergebnisse gemäß den fachlichen Standards in Form eines (wissenschaftlichen) Posters darzustellen.
- Für die drei letztgenannten Formate kann zusätzlich ein ergänzendes Prüfungsgespräch vorgesehen werden.
- Mit der Erstellung eines Portfolios (Pf) weisen die Studierenden nach, dass sie über die notwendige Fach-, Methoden- und Selbstkompetenz verfügen, eine begrenzte Zahl von miteinander in Zusammenhang stehenden Artefakten (Portfolio-Elementen) entsprechend der Aufgabenstellung selbständig und individuell zu verfassen bzw. zu gestalten, auszuwählen und zusammenzustellen und den eigenen Lernprozess kritisch zu reflektieren.
- In Medienproduktionen (Mprod) weisen die Studierenden nach, dass sie eine Aufgabenstellung unter Verwendung vorgegebener Medien und Hilfsmittel und entsprechend den Methoden des jeweiligen Faches selbstständig und in ansprechender Form bearbeiten und umsetzen können.
- In Projektberichten (ProjB) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein eigenes Projekt zu dokumentieren, kritisch zu reflektieren, ggf. in Zusammenhang zu einschlägiger Literatur oder anderen Projekten zu stellen und ggf. vor einer Gruppe zu präsentieren.
- In Praktikumsberichten (PrB) dokumentieren und reflektieren die Studierenden ggf. unter einer bestimmten Prämisse die praktischen Arbeiten und Erfahrungen in einem möglichen Berufsfeld.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit mehrerer Studierender (Gruppenarbeit) angefertigt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen jeweils den im Modulhandbuch und in den SVPP des jeweiligen Studienfaches benannten Umfang haben und durch objektive Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und zu bewerten sein (bei schriftlichen Arbeiten z. B. durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen o. ä.). Die Gruppe soll in wissenschaftlichen Studienfächern nicht mehr als drei Studierende umfassen. Die Prüfungszeit einer mündlichen Prüfung verlängert sich entsprechend. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe der Ergebnisse individuell zu erfolgen.

(4) Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend fachlich begründeten Antrag des Prüflings und bei Zustimmung der/des Betreuer/s gestatten, wissenschaftliche Arbeiten in englischer Sprache, musikwissenschaftliche Abschlussarbeiten darüber hinaus auch in einer anderen Sprache, zu verfassen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Begutachtung fach- und sprachkompetente Prüfer zur Verfügung stehen. Der Arbeit ist dann eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Prüfungsleistungen sollen in der Regel im Anschluss an die belegte Lehrveranstaltung bzw. im Curriculum vorgesehenen bzw. empfohlenen Fachsemester absolviert werden, spätestens jedoch bis zum Anderthalbfachen der Regelstudienzeit. Werden sie nicht bis zum Ablauf des

Anderthalbfachen der Regelstudienzeit absolviert und hat der Studierende das Versäumnis zu vertreten, gelten diese als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind hiervon ausgenommen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Studierende müssen sich für alle abzulegenden Prüfungsleistungen innerhalb einer von der Hochschule vorgegebenen Frist und Form anmelden. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung belegt wurde, spätestens jedoch im darauffolgenden Semester bzw. zum nächstmöglichen turnusmäßigen Prüfungsangebot. Ist die Anmeldung zur Prüfung nicht form- und fristgerecht erfolgt, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Anmeldung über einen schriftlichen begründeten Antrag. Dieser ist spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes beim Prüfungsamt zu stellen. Verbindliche Teilnehmerlisten sind 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben.

Ohne Anmeldung dürfen Studierende nicht an Prüfungen teilnehmen.

Eine Abmeldung durch den Studierenden ist bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes in der von der Hochschule vorgegebenen Form möglich. Nach Abmeldung innerhalb dieser Frist ist eine erneute Anmeldung erst im nächstmöglichen Anmeldezeitraum der jeweiligen Prüfung möglich.

(2) Zum Ablegen von Modul(teil)prüfungen ist zuzulassen, wer

- im entsprechenden Studiengang und Studienfach an der Hochschule immatrikuliert ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Modulbeschreibung erfüllt,
- die betreffende oder eine gleichwertige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet und
- zur Modul(teil)prüfung angemeldet ist.

Die Zulassung gilt als erteilt, wenn der Studierende nicht bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin einen ablehnenden Bescheid durch den Prüfungsausschuss erhält.

(3) Modul(teil)prüfungen können nach Maßgabe von Abs. 2 auch vor den in den SVPP empfohlenen Fachsemestern abgelegt werden. Eine nicht bestandene Prüfung gilt in diesem Fall als nicht durchgeführt (Freiversuch). Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen. Sofern die Prüfung ohne Besuch der Lehrveranstaltung abgelegt werden soll, sind die Regelung zur Prüfungsanmeldung nach Abs. 1 zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine Studienfachberatung nach § 7 im Fachbereich oder ggf. eine Tandemberatung beim Prüfungsamt vorzunehmen.

Die Möglichkeit eines Freiversuchs gilt nicht für Abschlussprüfungen.

(4) Studierende, die mindestens zwei Semester an der Hochschule eingeschrieben waren und sich auf eigenen Wunsch exmatrikulieren möchten, können nach einer erfolgten Studienberatung in der ASA bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Exmatrikulation ausstehende Prüfungsleistungen nachholen, wenn:

- im Rahmen der Studienberatung Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beurlaubung oder Teilzeitstudium geprüft wurden,
- die Exmatrikulation aus Gründen erfolgte, die der Studierende nicht zu vertreten hat (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeiten, Wehrdienst) oder die einen Einstieg in das Berufsleben fördern (z. B. befristete Orchester-/Projektstellen) und

- die offenen Prüfungsleistungen max. 20 % der im jeweiligen Studiengang zu erwerbenden CP umfassen und alle Studienleistungen erbracht sind.

Für die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungen gilt Abs. 3 S. 4 entsprechend. Abweichend von Abs. 2 findet eine Wiedereinschreibung in den jeweiligen Studiengang für die Anmeldung zu und das Ablegen von Prüfungen bei der Inanspruchnahme des verlängerten Prüfungsrechts nicht statt.

§ 13

Durchführung von Prüfungen

(1) Modul(teil)prüfungen werden studienbegleitend in der Regel im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Für künstlerisch-praktische, praktische, schriftliche beaufsichtigte Prüfungen (bspw. Klausuren) sowie mündliche Prüfungen ist der in der Studienjahresrahmenplanung festgelegte Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters vorzusehen.

Sofern Klausuren für eine zeitnahe Auswertung in einer der letzten Wochen der Unterrichtszeit geschrieben werden sollen, ist der entsprechende Termin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Künstlerisch-praktische, praktische und mündliche Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer(n) auch außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

Weitere Abweichungen können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungstermine sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte und der Prüfer in der im Studienjahresrahmenplan vorgegebenen Frist und in der von der Hochschule vorgegebenen Form bekannt zu machen. In begründeten Ausnahmefällen sind einzelne Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums hochschulüblich bekannt zu machen.

(4) Der Prüfungskandidat hat sich vor Beginn oder während einer Prüfung auf Verlangen gegenüber dem/den Prüfer/n bzw. dem Aufsichtführenden durch seinen Studierendenausweis (thoska) auszuweisen.

(5) Über jede künstlerisch-praktische, praktische und mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben dem Tag, der Zeit, der Dauer und dem Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, das Prüfungsfach, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in verbaler Form wiedergibt. Es ist von allen Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis ist den Studierenden unmittelbar nach erfolgter Bewertung mit inhaltlicher Begründung individuell bekannt zu geben und spätestens sieben Tage nach dem Prüfungstermin im Campusportal einzupflegen bzw. dem Prüfungsamt zur Dokumentation, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen künstlerisch-praktischen, praktischen oder mündlichen Prüfung unterziehen, sollen von dem/den Prüfer/n nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling damit einverstanden ist und die Art und der Inhalt der Prüfung geeignet sind. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Ergebnisse von schriftlichen beaufsichtigten Prüfungen (bspw. Klausuren) sind unmittelbar nach erfolgter Bewertung, spätestens aber sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, im Campusportal einzupflegen bzw. dem Prüfungsamt zur Dokumentation in der Prüfungsakte des Studierenden, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln.

Die Prüfer haben die Begründung ihrer Bewertung mit den sie tragenden Erwägungen schriftlich festzuhalten, soweit sie nicht aus den Korrekturanmerkungen ersichtlich sind und die Prüfungsleistungen beim Prüfer bzw. in der Hochschule verbleiben.

(8) Schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungen (bspw. schriftliche Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeiten, Dokumentationen, Praktikums- und Projektberichte, etc.) sind innerhalb der von der Lehrperson festgelegten Frist, die für Prüfungen im Sommersemester spätestens am 30.09. und für Prüfungen im Wintersemester spätestens am 30.04. endet, und mindestens in elektronischer Form (per E-Mail) an den Prüfenden zu übermitteln. Sind weitere Formen der Übermittlung vorgesehen, ist dies den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson mitzuteilen.

(9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang von schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen sind so zu begrenzen, dass diese innerhalb der in den FPSO vorgesehenen Bearbeitungsfristen erstellt werden können. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungsfrist in einem dem Grund der Verzögerung adäquaten Umfang verlängern, jedoch in der Regel nicht über die in der jeweiligen FPSO geregelte reguläre Bearbeitungszeit hinaus. Bei darüber hinausgehenden Verzögerungen gelten § 20 Abs. 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein neues Thema vergeben wird.

(10) Bei der Abgabe der schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass

- er die Arbeit selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung),
- er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
- er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder vorliegt.

(11) Schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss einer Verlängerung des Korrekturzeitraums auf bis zu drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung zustimmen.

Die Ergebnisse der schriftlichen unbeaufsichtigten Prüfungen sind unmittelbar nach erfolgter Bewertung, spätestens bis 30.11. bzw. 30.06. des Folgesemesters, im Campusportal einzupflegen bzw. dem Prüfungsamt zur Dokumentation, zur Ermittlung von Modul- und Gesamtnoten sowie zur Erstellung der notwendigen Bescheide zu übermitteln. Bei einer gewährten Verlängerung des Korrekturzeitraums, verschiebt sich die Frist für die Eintragung der Ergebnisse entsprechend der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

Die Prüfer haben die Begründung ihrer Bewertung mit den sie tragenden Erwägungen schriftlich festzuhalten, soweit sie nicht aus den Korrekturanmerkungen ersichtlich sind und die Prüfungsleistungen beim Prüfer bzw. in der Hochschule verbleiben.

§ 14 **Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den in den studiengangspezifischen FPSO geregelten Prüfungsleistungen. Diese sind in der von der Hochschule vorgegebenen Form anzumelden. Besteht die Abschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können diese auch zeitlich getrennt angemeldet werden. Näheres zu Anmeldung, Zulassungs- sowie Prüfungsmodalitäten regeln die studiengangspezifischen FPSO.

Anmeldung und Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgen – abweichend von den nachfolgenden Absätzen – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(2) Zur Abschlussprüfung kann grundsätzlich nicht zugelassen werden, wer

- die in den studiengangspezifischen FPSO geregelten notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt hat,
- die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang und –fach bereits endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
- aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für das Ablegen von Modul(teil)prüfungen nach der jeweiligen FPSO endgültig nicht mehr erbringen kann oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist im gewählten Studienfach endgültig verloren hat.

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich im Prüfungsamt zu beantragen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Wochen durch schriftliche(n) Bescheid(e), mit dem/denen der Prüfungsgegenstand (Thema der schriftlichen Arbeit, Konzertprogramm, etc.), die Fristen/Termine (Abgabetermin- bzw. Konzerttermin, etc.) und die Gutachter mitzuteilen sind.

(5) Die FPSO können zur Koordinierung und Durchführung der jeweiligen Abschlussprüfungen studiengangspezifische Fachprüfungsausschüsse vorsehen. Fachprüfungsausschüsse unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses und übernehmen die fachliche Vorbereitung der rechtsverbindlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Sie sind insbesondere zuständig für

- die fachliche Begleitung der Themenvergabe für alle schriftlichen Arbeiten,
- die Auswahl der Gutachter für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der Vorschläge des Prüflings und
- die fachliche Stellungnahme zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist für eine schriftliche Arbeit.

Ist die Einsetzung eines Fachprüfungsausschusses nicht vorgesehen, hat die FPSO anderweitige Regelungen für die vorgenannten Aufgaben zu treffen.

(6) Das Thema einer durch den Prüfungsausschuss vergebenen Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird nicht angerechnet. Bei Vergabe eines neuen Themas beginnt die Bearbeitungsfrist erneut.

(7) Für die ordnungsgemäße Einhaltung der Abgabefrist ist die schriftliche Arbeit bis spätestens an dem in der schriftlichen Zulassung genannten Abgabetermin sowohl in gebundener als auch in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit ist dabei in einfacher Ausfertigung in maschinenschriftlicher Form dauerhaft haltbar gebunden abzugeben sowie in einer

schreibgeschützten elektronischen Version in einem gängigen lesbaren Dateiformat (*pdf/a) in dem von der Hochschule vorgegebenen System hochzuladen. Eine verspätete Einreichung gilt als nicht fristgerecht, es sei denn, der Studierende hat die Hinderungsgründe nicht zu vertreten.

- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass
- er die Arbeit selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung),
 - er Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat,
 - er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat oder vorliegt.

(9) Die Anmeldung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Abschlussprüfung soll in der Regel in dem für die Abschlussprüfung vorgesehenen Fachsemester erfolgen. Näheres regeln die studiengangspezifischen FPSO. Werden die Prüfungsleistungen nicht bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit erbracht und ist dabei mehr als die reine Bewertung der Leistung und eine mögliche Verteidigung der schriftlichen Arbeit ausstehend, gelten die Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

In den in Satz 3 genannten Fällen besteht die Möglichkeit auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb zwei weiterer Semester die noch ausstehenden Leistungen nachzuholen. Nach Ablauf dieser verlängerten Prüfungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation.

(10) Alle Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Es gelten die Regelungen aus § 19.

(11) Das verlängerte Prüfungsrecht nach § 12 Abs. 4 gilt auch für die Abschlussprüfung.

§ 15

Leistungsbewertung I Protokoll

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten vergeben:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

§ 1 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können zwischen den Noten 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Gleiches gilt, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, soweit nicht durch den Prüfungsplan eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt ist. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die durch Rundung nach den kaufmännischen Rundungsregeln ermittelt wird.

Weichen bei schriftlichen Abschlussarbeiten die Einzelbewertungen der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, ist durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten einzuholen. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsleistung mehrheitlich mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung einzelner Teilleistungen kann nicht isoliert angefochten werden.

Ist eine Prüfungsleistung bestanden, entfällt, jedenfalls in künstlerisch-praktischen Fächern, der Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Unbenotete Prüfungen und Studienleistungen nach § 10 sind im Falle des Bestehens als „bestanden“ zu bewerten. Sie gehen in die Berechnung von Noten nicht ein.

(4) Modulnoten sowie die Gesamtnote des Abschlusses werden vom Prüfungsamt auf Basis der nach § 13 Abs. 7 übermittelten Angaben der Lehrenden zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in den SVPP des jeweiligen Studienfachs festgelegten Gewichtung der Prüfungsleistung ermittelt. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend. Unbenotete Module gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend bei einem
Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(5) Für alle von der Hochschule verliehenen Abschlüsse mit einem Durchschnitt der Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung wird die Gesamtnote nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ermittelt.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester werden entsprechend dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) anerkannt, soweit sie an einer anderen in- oder

ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Vertragsstaates oder in anderen Studiengängen bzw. Studienfächern der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erbracht wurden und sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

Wesentliche Unterschiede liegen insbesondere dann vor, wenn sich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel und Anforderungen wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden.

Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich festzustellen und entsprechend zu begründen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemestern, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der KMK und der HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Darin eingeschlossen sind auch abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Praxissemester, die in Staaten erbracht wurden, die nicht der Lissabon-Konvention unterliegen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Qualifikationsziel, dem Umfang und den Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs und -fachs nach einer Gesamtbetrachtung im Wesentlichen entsprechen.

(4) Die Anrechnung von Kompetenzen und außerhochschulischen Qualifikationen, wie beispielsweise berufspraktischer Tätigkeiten, erfolgt unter der Maßgabe, dass eine Anrechnung nur im Umfang von maximal 50 % der im jeweiligen Studiengang und -fach zu erwerbenden CP erfolgen kann.

(5) Die Anerkennung der Abschlussprüfung oder von Teilen hiervon bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Hochschule, an der diese Prüfungsleistungen abgelegt werden sollen.

(6) Bei Hochschulwechsel, im Falle eines abgeschlossenen vorherigen Studiums und bei der Aufnahme eines Parallelstudiums sind die Studierenden bzw. Bewerber verpflichtet, der ASA die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Dokumente und Informationen (Transcript of Records, Modulhandbücher und ggf. Abschlusszeugnisse) bereitzustellen. Anerkennungsentscheidungen trifft die Anerkennungskommission.

Die Anträge auf Anerkennung der bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und alle dafür erforderlichen Unterlagen sind mit der Beantragung der Immatrikulation, spätestens aber bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Semesters, vorzulegen. Nach Ablauf der Frist eingereichte Anträge und Unterlagen werden im Anerkennungszeitfenster des nächsten Semesters bearbeitet.

Je nach vorhandenen Kompetenzen erfolgt eine Einstufung in ein dem Kompetenzstand des Studierenden formal entsprechendes Semester. Einstufungsentscheidungen und Anerkennungsentscheidungen werden in der Regel innerhalb von acht Wochen schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Ein individueller Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) wird nach Berechnung des verbleibenden Unterrichtsanspruchs erstellt.

(7) Werden die erforderlichen Nachweise und Dokumente nicht vollständig eingereicht und ist dieses Versäumnis vom Studierenden zu vertreten, sodass eine abschließende Bewertung nicht möglich ist, kann die Rückmeldung für das nächste Semester verweigert werden.

(8) Werden Teile des Studiums im Ausland absolviert, sind die Voraussetzungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vor Beginn des Auslandsaufenthalts durch ein Learning Agreement zu regeln, das zwischen dem International Office und der ausländischen Hochschule zu vereinbaren ist.

Eine Anerkennung erfolgt dann unabhängig davon, ob die Leistungen während einer Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für diesen Studienaufenthalt im Ausland erfolgte.

(9) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist der Vermerk „bestanden“ aufzunehmen und die Berechnung der Gesamtnote entsprechend anzupassen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, entfällt in der Regel, jedenfalls aber in künstlerisch-praktischen Fächern, der Anspruch auf Unterricht in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für alle an der Hochschule angebotenen Studiengänge wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet, der insbesondere für die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Übertragung weiterer Aufgaben durch andere Ordnungen der Hochschule bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen des ThürHG, dieser RPSO und der studiengangspezifischen FPSO eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und dem ASL einmal jährlich durch eine vergleichende Darstellung der behandelten Anträge und Beschlüsse in aggregierter Form und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von RPSO und FPSO. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Vizepräsident für Studium und Lehre qua Amt,
- ein im jährlichen Turnus wechselnder Dekan oder Prodekan als Vorsitzender,
- sechs Hochschullehrer, davon
 - vier künstlerische Professoren, die hauptamtlich in künstlerischen Studiengängen lehren, ein Professor, der hauptamtlich in pädagogischen Studiengängen lehrt sowie
 - ein wissenschaftlicher Professor, der hauptamtlich in wissenschaftlichen Studiengängen lehrt, wobei insgesamt alle Fakultäten mit mindestens einem Hochschullehrer vertreten sein sollen,
- ein akademischer Mitarbeiter und
- ein Vertreter der Studierenden.

Die Hochschullehrer und der akademische Mitarbeiter sowie deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Fakultäten durch den Senat bestellt; der Studierendenvertreter wird vom Studierendenrat entsandt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der dem Ausschuss angehörenden Hochschullehrer einen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt und endet mit den Amtsperioden der Selbstverwaltungsgremien der Hochschule. Eine Wiederbestellung ist zulässig. In jeder Amtsperiode ist ein angemessenes Verhältnis von erfahrenen und neuen Mitgliedern anzustreben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt in nichtöffentlichen Sitzungen. Er kann Angehörige und Mitglieder der Hochschule zu Sitzungen zulassen, soweit dies für die Aufklärung von Einzelfällen dienlich ist. Mitglieder und Gäste des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(6) Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Das studentische Mitglied wird bei der Entscheidung über konkrete studentische Einzelfälle ausschließlich beratend tätig.

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere die Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe wiedergibt. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gremien in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung von Aufgaben übertragen, soweit in unaufschiebbaren Fällen eine reguläre Sitzung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende allein. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung von seiner Entscheidung zu unterrichten. Diese Befugnis gilt nicht für Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

(9) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt, das der ASA angegliedert ist.

Der Prüfungsausschuss kann Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zum Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Prüfer | Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Modul(teil)prüfungen befugt sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder der im jeweiligen Studienfach kooperierenden Bildungseinrichtung sind, selbst in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und im zu prüfenden Fachgebiet, in künstlerisch-praktischen Prüfungen auch in anderen Studienfächern der gleichen Studienrichtung oder auch des gleichen Studiengangs, zu selbstständiger Lehre befugt sind.

In künstlerisch-praktischen Prüfungen kann auch Prüfer sein, wer statt der benannten Qualifikation hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fachgebiet mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Institute für das Folgesemester bis jeweils 30.09. bzw. 31.03. die Prüfer für jedes Prüfungsfach. Hochschullehrer und andere fest angestellte Lehrende und nach Absatz 1 zur Prüfung befugte Personen, die bereits für ein bestimmtes Fach/Modul prüfungsberechtigt sind, müssen nur bei einer Änderung ihrer Prüfungsberechtigung erneut bestellt werden. Personen mit einer befristeten Beschäftigung, insbesondere Lehrbeauftragte, sind jeweils immer nur für ein Semester als Prüfer zu bestellen. Gibt ein bestellter Prüfer innerhalb des Semesters seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Bestellung als Prüfer. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf alle Prüfenden verteilt werden.

Der Prüfungsausschuss ist auch zuständig für die Meldung der in der Ersten Staatsprüfung Prüfungsberechtigten zur Bestellung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Mündliche und praktische Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Künstlerisch-praktische Prüfungen im Haupt- oder Schwerpunktfach werden von einer Fachprüfungskommission bewertet, der je Prüfungsfach mindestens drei und höchstens acht Prüfer angehören, wobei mindestens ein Prüfer Lehrender im jeweiligen Studienfach sein soll.

Als Beisitzer darf nur mitwirken, wer über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation und die erforderliche Sachkunde verfügt. Das Augenmerk des Beisitzers liegt insbesondere auf der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs. Beisitzer wirken an der Bewertung der Prüfungsleistung nicht mit.

(4) Klausuren, Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungsleistungen können auch durch nur einen Prüfer bewertet werden. Für schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen in wissenschaftlichen und pädagogischen Lehrveranstaltungen ist die Betreuung und Begutachtung durch mindestens einen wissenschaftlichen Prüfer sicherzustellen.

(5) Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen (Abschlussprojekt) werden (abweichend von Abs. 4) in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens ein Prüfer Hochschullehrer ist. Abs. 4 S. 2 bleibt unberührt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich und über den Prüfungsausschuss zu beantragen.

(6) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Mitwirkung an einer Prüfung ist ausgeschlossen, wenn in der Person des Prüfers oder Beisitzers Ausschlussgründe nach den §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben sind. Auch Personen, die an einer Prüfungsleistung mitwirken dürfen bei dieser Prüfung nicht als Prüfer oder Beisitzer fungieren (z. B. Korrepetitoren, mitpraktizierende Chor- oder Ensembleleiter).

(8) Die für alle in einem Prüfungszeitraum stattfindenden Modul(teil)prüfungen notwendigen Prüfer und Fachprüfungskommissionen werden aus dem Kreis der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer durch das fachliche zuständige Organ (Institut, Fakultät, Senat) bestimmt. Jede Fachprüfungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.

§ 19

Nichtbestehen I Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 20 als nicht bestanden, so kann diese einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen, gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Bei Teilprüfungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulhandbuch diese Möglichkeit vorgesehen ist.

Das Nichtbestehen einer Prüfung führt im Falle von Einzelunterricht nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs.

(2) Werden Prüfungsleistungen nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit abgelegt, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind hiervon ausgenommen und werden in § 14 geregelt.

(3) Die Studierenden werden automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

(4) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung ist bis spätestens sechs Wochen nach Beginn des folgenden Semesters (11. November oder 12. Mai eines jeden Jahres) abzulegen. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, durch den Lehrenden in der von der Hochschule vorgegebenen Form bekannt zu geben.

(5) Schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungen (Hausarbeiten etc.), die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können einmal mit einem neuen Thema oder einer neuen Fragestellung zum gleichen Gegenstand wiederholt werden. Sie sind im Rahmen der Einreichfristen für schriftliche unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen im folgenden Semester (bis spätestens 30.09. bzw. 30.04.) einzureichen.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat. Anderenfalls ist ihm auf entsprechend begründeten Antrag im Prüfungsamt eine Nachfrist zu gewähren. Die Prüfung ist dann spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters durchzuführen.

(7) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist nur in Ausnahmefällen, jedoch nicht für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen, möglich und bedarf eines entsprechend begründeten Antrags, der unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, an den Prüfungsausschuss zu richten ist.

Die Prüfung ist frühestens sechs Wochen nach der ersten Wiederholungsprüfung, jedoch spätestens bis zum Ende des auf die erste Prüfung folgenden Semesters, in den Fällen des Abs. 6 S. 2 bis sechs Wochen nach Beginn des nachfolgenden Semesters, durchzuführen.

(8) Der Prüfungsanspruch im betreffenden Studienfach erlischt, wenn

- die erste Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde, sofern eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt oder nicht gewährt worden ist bzw.
- die zweite Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(9) Ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann auf Antrag einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich, jedoch spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bekannt zu geben bzw. im Campusportal zu hinterlegen. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens des als Ersatz gewählten Wahlpflichtmoduls gilt der Wahlpflichtbereich als endgültig nicht bestanden.

(10) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(11) Werden Testate nicht bis zum Ablauf des Anderthalbfachen der jeweiligen Regelstudienzeit erbracht und hat der Studierende das Versäumnis zu vertreten, gelten diese als nicht erbracht. Zeiten nach § 4 Abs. 3 bis 5 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Ablauf des Anderthalbfachen der Regelstudienzeit können nicht erbrachte Studienleistungen auf begründeten Antrag innerhalb zwei weiterer Semester nachgeholt werden. In diesem Fall sind von den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen Bedingungen zu definieren, in welcher Form die Erbringung der Studienleistung zu erfolgen hat, wobei kapazitäre Beschränkungen zu berücksichtigen sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Studienleistungen bis zum Ablauf der zwei weiteren Semester nicht erbracht, gelten diese als endgültig nicht erbracht und der Studierende ist zu exmatrikulieren.

(12) Ist das Recht zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen endgültig erloschen, ist der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 20

Versäumnis | Rücktritt | Täuschung | Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Studierende

- zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung den Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält,
- nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (Abbruch) oder
- die formalen Kriterien für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht erfüllt hat.

(2) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam. Sie wird nicht bewertet und gilt als nicht unternommen.

(3) Werden für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Abbruch nach Abs. 1 triftige Gründe bzw. von dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach der Prüfung (dem ursprünglichen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch für Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen, einschließlich Abschlussarbeiten. Im Falle einer Erkrankung erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung mit Angaben zur Dauer der Erkrankung. Die Hochschule kann im Wiederholungsfall zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die spätestens am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist.

(4) Werden die für ein Versäumnis, einen Rücktritt bzw. einen Abbruch nachgewiesenen Gründe anerkannt, ist ein neuer Termin anzuberaumen bzw. eine neue Frist für die Abgabe zu gewähren. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(6) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, das Bereithalten bzw. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiatsversuche zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht fachbezogene Hilfsmittel (z. B. Smartphones) sind vor der Prüfung als unerlaubte Hilfsmittel zu benennen; die entsprechende Belehrung der Prüflinge ist zu dokumentieren.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer, dem Aufsichtführenden oder der jeweiligen Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung ist ebenfalls mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) In besonders schweren Fällen der Verletzung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis nach Abs. 6 S. 1 oder im Fall der Wiederholung kann der Prüfungsausschuss das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im jeweiligen Prüfungsfach feststellen und die Exmatrikulation des Prüflings bestimmen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte über eine Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Betroffene ist vor einer belastenden Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 anzuhören.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis, im Falle des Nichtbestehens durch ein Transcript of Records, zu ersetzen. Wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten ist, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Urkunde einzuziehen.

(5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Rechtsbehelfsbelehrung I Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Belastende Verwaltungsakte, die durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung erlassen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen ist zu dokumentieren.

(2) Gegen alle Verwaltungsakte nach Abs. 1 kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids im Prüfungsamt Widerspruch einlegen, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats entsprechend zu begründen ist.

(3) Sofern sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung richtet, sollen konkrete, substantiierte Einwendungen gegen die prüfungsspezifische Bewertung vorgetragen werden, die dem/den Prüfer/n zur Stellungnahme vorzulegen sind (Überdenkungsverfahren). Wird die Bewertung durch den/die Prüfer angehoben, erhält der Prüfling unter Übersendung der Stellungnahme(n) die Möglichkeit, den Widerspruch für erledigt zu erklären.

(4) Über den Widerspruch befindet der Prüfungsausschuss; in den Fällen des Abs. 3, in denen der Widerspruch nicht für erledigt erklärt wird, unter Würdigung der Stellungnahme/n der/des Prüfer/s. Er hat dabei zu überprüfen, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist und/oder
- sich der/die Prüfer von sachfremden Erwägungen hat/haben leiten lassen.

Eine Verschlechterung der Prüfungsnote ist ausgeschlossen. Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, erlässt er einen entsprechenden Abhilfebescheid.

(5) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, erlässt der Präsident einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid, in dem die Gründe der Ablehnung anzugeben sind.

Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

(6) Der geprüften Person wird nach Abschluss einer prüfungsrelevanten Leistung während der Dauer der Aufbewahrungsfristen der jeweiligen Prüfungsunterlagen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten (Prüfungsarbeiten, Gutachten, Protokolle) gewährt. Der Antrag ist bei Abschlussarbeiten an das Prüfungsamt und bei sonstigen Prüfungen an den Prüfer zu stellen und wird anschließend innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet. Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Urkunde | Zeugnis | Transcript of Records | Diploma Supplement

(1) Sind alle in einem Studienfach vorgesehenen Studienleistungen erbracht und alle Prüfungen bestanden, ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen, mit der die Verleihung des erworbenen akademischen Grades beurkundet wird. Daneben wird ein Zeugnis erstellt, das die Gesamtnote im jeweiligen Studienfach, die Benennung und ggf. Benotung einer Vertiefung/Orientierung bzw. eines Schwerpunktfachs, den Gegenstand des Abschlussprojekts bzw. das Thema der Abschlussarbeit und die Benotung sowie die Studiendauer enthält.

Beide Dokumente tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung. Sie werden vom Leiter der Hochschule sowie vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den Fällen des § 1 Abs. 4 tragen die Dokumente auch die Unterschriften der entsprechenden Beteiligten der kooperierenden Bildungseinrichtungen.

(2) Bestandteil des Zeugnisses ist eine durch das Prüfungsamt erstellte qualitative und quantitative Dokumentation der erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records), die auch die Noten der einzelnen Modul(teil)prüfungen enthält. Auf Antrag des Studierenden werden auch die erfolgreich absolvierten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 10 im Transcript of Records erfasst.

Daneben ist dem Zeugnis eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses und der damit verbundenen Qualifikationen (Diploma Supplement) entsprechend den gemeinsamen Vorgaben von HRK und KMK in englischer und deutscher Sprache beizufügen.

(3) Für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung werden Zeugnis und Urkunde nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter ausgestellt. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Studierenden, die Studiengang, -richtung oder -fach wechseln oder die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, wird ein Transcript of Records nach Abs. 2 S. 1 ausgestellt.

§ 24

Aufbewahrungsfristen | Archivierung

(1) Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, Prüfungsprotokolle, schriftliche Prüfungsarbeiten und andere Prüfungsunterlagen zu Modul(teil)prüfungen sind mindestens zwei Jahre zentral oder bei den zuständigen Fakultäten aufzubewahren.

(2) Prüfungsunterlagen zu den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, insbesondere schriftliche Abschlussarbeiten, können frühestens nach Ablauf von fünf Jahre vernichtet werden.

(3) Für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren ist eine reduzierte Prüfungsakte, in der Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades enthalten sind.

(4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der geprüften Person das endgültige Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

§ 25

Inkrafttreten | Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 01. April 2026 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in § 1 Abs. 1 benannten Studiengängen in einem Studien- und/oder Prüfungsverhältnis mit der Hochschule stehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung tritt die Rahmenprüfungs- und -studienordnung vom 29.09.2017 (Vbl. 02/2017, S. 17) außer Kraft.

Weimar, den 31. März 2026

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin